



WIR FEIERN FEINKOST

STEUERLICHE VORGABEN UND RICHTLINIEN FÜR GESCHENKE AN MITARBEITER UND EXTERNE GESCHÄFTSPARTNER

Geschenke an Mitarbeiter und Geschäftspartner sind eine schöne Form der Wertschätzung – trotz vielfältiger gesetzlicher Regelungen können diese oftmals sogar steuerfrei für den Beschenkten gewährt werden. Eine gut durchdachte Planung kann dazu beitragen, dass Geschenke sowohl den Empfängern Freude bereiten als auch für das Unternehmen steuerlich vorteilhaft gestaltet sind.

Wir haben Ihnen nachfolgend zusammengefasst, welche Punkte es hierbei als Unternehmer zu berücksichtigen gilt.

GESCHENKE AN EIGENE MITARBEITER

Geschenke an Mitarbeiter sind in der Regel als Arbeitslohn zu werten und unterliegen daher der Lohnsteuer und den Sozialabgaben. Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen, bei denen Geschenke steuerlich begünstigt sind. Diese hängen von der Art des Geschenks sowie der Höhe des geldwerten Vorteils ab.

Sachzuwendung: Freigrenze von 50 EUR pro Kalendermonat

[§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG]

Sachgeschenke, deren Wert 50 EUR (inkl. Umsatzsteuer und allen Nebenkosten wie z.B. Versand) in Summe im Kalendermonat nicht übersteigen, dürfen steuerfrei gewährt werden. Pro Mitarbeiter ist dies theoretisch 12x im Jahr möglich. Dabei zählen Geschenke in dem Monat als gewährt, in dem der Mitarbeiter diese auch tatsächlich erhält. Übersteigt der Wert der Geschenke die Freigrenze von 50 EUR, wird der gesamte Betrag steuerpflichtig. Sollte dies einmal der Fall sein, kann der Betrag nach §37b EStG seitens Arbeitgeber pauschal versteuert werden.

Achtung: vorstehende Regelung gilt nur für Sachgeschenke und explizit nicht für Geldgeschenke. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen explizit nicht auf einen anderen Kalendermonat übertragen werden!

Gut zu wissen: unsere Gutscheine berechtigen ausschließlich zum Bezug von Waren und das Guthaben kann nicht an den jeweiligen Inhaber bar ausbezahlt werden – daher sind auch unsere Gutscheine als Sachzuwendung einzuordnen.

Aufmerksamkeiten / persönlich veranlasstes Geschenk: Freigrenze von 60 EUR pro Anlass

[LStR 19.6]

Aufmerksamkeiten sind Sachgeschenke, bis zu einem Wert von 60 EUR (inkl. Umsatzsteuer) die dem Mitarbeiter oder einem in dessen Haushalt lebenden Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses

zugewendet werden. Einige konkrete Beispiele hierfür: Mitarbeiterjubiläum, Geburtstag, Trauung, Geburt eines Kindes, Promotion, Rückkehr aus der Elternzeit, Beförderung.

Übersteigt der Wert der Geschenke pro Anlass die Freigrenze von 60 EUR, wird der gesamte Betrag steuerpflichtig. Sollte dies einmal der Fall sein, kann der Betrag nach §37b EStG seitens Arbeitgeber pauschal versteuert werden.

Achtung: das klassische Weihnachtsgeschenk fällt nicht unter diese Regelung, sondern unter die Regelung der Sachzuwendungen. Auch bei Geschenken zu anderen allgemeinen Feiertagen verhält es sich entsprechend.

Gut zu wissen: es sind mehrere solcher anlassbezogenen Geschenke pro Mitarbeiter in einem Jahr – ja sogar in einem Monat zulässig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Mitarbeiter im jeweiligen Kalendermonat eine Sachzuwendung bis 50 EUR erhält und weitere anlassbezogene Aufmerksamkeiten bis 60 EUR pro Anlass.

Geschenke im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

[§ 19 Abs. 1a EStG]

Betriebsveranstaltungen, wie Weihnachtsfeiern, Firmenjubiläen oder Teambuilding-Maßnahmen sind bis zu einem Betrag von 110 EUR pro Mitarbeiter und Veranstaltung zweimal im Jahr steuerfrei. Einzurechnen sind in diesen Betrag alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer. Ein im Zuge der Betriebsveranstaltung überreichtes Geschenk ist dabei auch in diesen Betrag einzurechnen.

Übersteigt der Wert den Freibetrag von 110 EUR pro Veranstaltung kann der über die 110 EUR hinausgehende Betrag nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal mit 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. pauschale Kirchensteuer) vom Arbeitgeber versteuert werden.

Achtung: der Freibetrag ist nur bei 2 Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr anwendbar. Ab der dritten Veranstaltung an der der jeweilige Mitarbeiter teilgenommen hat, kommt ebenfalls eine pauschale Besteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG in Betracht.

GESCHENKE AN EXTERNE GESCHÄFTSPARTNER

Auch bei Geschenken an Geschäftspartner gelten bestimmte Einschränkungen. Eine besondere Herausforderung besteht darin, dass Geschenke an Geschäftspartner, die nicht ordnungsgemäß versteuert werden unter Umständen als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen werden können. Es empfiehlt sich hierbei insbesondere die Grenzwerte und Richtlinien zu kennen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Abzugsfähigkeit von Geschenken an Geschäftspartner

[§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG]

Geschenke an Geschäftspartner sind nur dann abzugsfähig und nicht zu versteuern, wenn der Wert pro Person und Wirtschaftsjahr 50 EUR netto nicht übersteigt. Bei Unternehmen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, liegt der entsprechende Grenzwert bei 50 EUR inkl. USt.

Achtung: liegt der Wert über 50 EUR pro Person und Wirtschaftsjahr, so können die gesamten Aufwendungen für das Geschenk nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Gut zu wissen: kann der Beschenkte das Präsent für seine beruflichen Aktivitäten nutzen ist der Abzug als

Betriebsausgabe beim Schenkenden auf über die 50 EUR hinaus zulässig (eine Pflicht zur Besteuerung beim Beschenkten – ggf. über die pauschale Variante entfällt dadurch aber nicht!)

Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass

Wird ein Geschäftspartner bis zu einem Wert von 60 EUR (inkl. Umsatzsteuer) aus einem besonderen persönlichen Ereignis beschenkt, ist diese Aufmerksamkeit vollständig als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Übersteigt der Wert der Geschenke pro Anlass die Freigrenze von 60 EUR, wird der gesamte Betrag steuerpflichtig. Sollte dies einmal der Fall sein, kann der Betrag nach §37b EStG seitens Arbeitgeber pauschal versteuert werden.

Geringwertige Werbeartikel

[§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG]

Kleine Aufmerksamkeiten im Geschäftsleben, deren Wert unter 10 EUR netto ohne Versandkosten (bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen inkl. USt) liegt, können unbegrenzt als Betriebsausgabe abgezogen werden. Beim Empfänger sind diese Artikel nicht zu versteuern, da sie in der Regel keinen nennenswerten geldwerten Vorteil darstellen.

Pauschale Versteuerung von Geschenken

[§ 37b EstG]

Wie bei Geschenken an Mitarbeiter, kann der Schenker die Steuer pauschal auch bei externen Geschäftspartnern übernehmen. Der Empfänger muss hierbei dann die Zuwendung nicht mehr als Betriebseinnahme versteuern. Diese Regelung ist insbesondere sinnvoll bei Geschenken, die den Abzugswert von 50 EUR überschreiten.

Gut zu wissen: werden ausländische Geschäftspartner beschenkt, die nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegen, müssen keine Pauschalsteuern an das Finanzamt abgeführt werden.

Die obenstehenden Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und aufbereitet und stellen den Stand der Regelungen zum Zeitpunkt der Erstellung dar. Auch trotz sorgfältiger Recherche können unvorhergesehene Abweichungen oder Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bitte beachten Sie außerdem, dass gerade steuerliche Gesetze und Vorschriften in vielen Bereichen sehr schnelllebig sind und es auch kurzfristig zu Veränderungen kommen kann.

Wir empfehlen im Einzelfall und bei Zweifeln für eine verbindliche steuerliche Einschätzung den steuerlichen Berater hinzuzuziehen, um individuelle Situationen richtig zu beurteilen und korrekte steuerliche Behandlungen sicherzustellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die obenstehenden Informationen keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen können.

Stand: September 2024